

SPONSORINGVERTRAG

Vereinbarung über Sponsoring-Leistungen und Werbebegegnungen

zwischen

Sponsor

Firma / Name:

Vertreten durch:

Anschrift:

Handelsregister / Registernummer, soweit vorhanden:

– nachfolgend „Sponsor“ genannt –

und

Sponsoringnehmer

Organisation / Firma / Verein / Name:

Vertreten durch:

Anschrift:

Register / Registernummer, soweit vorhanden:

– nachfolgend „Sponsoringnehmer“ genannt –

wird folgender Sponsoringvertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Sponsorings

1. Der Sponsor unterstützt folgendes Projekt, folgende Veranstaltung, Organisation oder Tätigkeit:

Bezeichnung:

Beschreibung:

2. Das Sponsoring betrifft insbesondere den Bereich:

- ☐ Sport
- ☐ Kultur
- ☐ Veranstaltung / Event
- ☐ Soziales
- ☐ Bildung
- ☐ Wissenschaft
- ☐ Umwelt
- ☐ Medien / Content
- ☐ Verein
- ☐ Messe / Ausstellung
- ☐ sonstiger Bereich:

3. Ziel der Zusammenarbeit ist die Förderung des genannten Projekts beziehungsweise der genannten Tätigkeit gegen die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen und Gegenleistungen.

§ 2 Vertragszeitraum

Das Sponsoring beginnt am:

____ / ____ / _____

und endet

☐ am ____ / ____ / _____.

- ☐ mit Abschluss der Veranstaltung / des Projekts.
- ☐ nach vollständiger Erbringung aller vereinbarten Leistungen.
- ☐ nach folgender Regelung:

Eine Verlängerung bedarf einer Vereinbarung der Vertragsparteien.

§ 3 Sponsoring-Leistungen des Sponsors

Der Sponsor erbringt folgende Leistungen:

A. Geldleistung

- ☐ einmalige Sponsoringzahlung in Höhe von:

_____ **EUR**

- ☐ zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit diese anfällt
- ☐ einschließlich Umsatzsteuer, soweit diese anfällt

B. Ratenzahlung

Fälligkeit	Betrag
_____	_____
—	EUR
_____	_____
—	EUR
_____	_____
—	EUR
_____	_____
—	EUR

C. Sachleistungen

Der Sponsor stellt folgende Gegenstände beziehungsweise Produkte zur Verfügung:

Gegenstand / Produkt	Menge	vereinbarter Wert
_____	_____	_____ EUR
—	—	
_____	_____	_____ EUR
—	—	

_____	_____	_____ EUR
—	—	
_____	_____	_____ EUR
—	—	

D. Dienstleistungen

Der Sponsor erbringt folgende Dienstleistungen:

Geschätzter beziehungsweise vereinbarter Wert:

_____ EUR

E. Sonstige Sponsoring-Leistungen

§ 4 Zahlungsbedingungen

1. Geldleistungen sind auf folgendes Konto des Sponsoringnehmers zu zahlen:

Kontoinhaber:

IBAN:

BIC, soweit erforderlich:

Kreditinstitut:

2. Die Zahlung ist fällig

☐ innerhalb von _____ Tagen nach Vertragsunterzeichnung.

☐ nach Rechnungstellung.

☐ bis zum ____ / ____ / _____.

☐ nach folgendem Zahlungsplan:

3. Soweit Umsatzsteuer anfällt, wird diese entsprechend den steuerrechtlichen Vorgaben behandelt.

§ 5 Gegenleistungen des Sponsoringnehmers

Als Gegenleistung für das Sponsoring erhält der Sponsor die nachfolgend vereinbarten Leistungen.

Logo- und Namensnennung

- ☐ Verwendung des Sponsorlogos
- ☐ Nennung des Unternehmensnamens
- ☐ Nennung als „Sponsor“
- ☐ Nennung als „Hauptsponsor“
- ☐ Nennung als „Premium-Sponsor“
- ☐ Nennung als „Partner“
- ☐ andere Bezeichnung:

Werbemittel

- ☐ Banner
- ☐ Plakate
- ☐ Flyer
- ☐ Programmhefte
- ☐ Eintrittskarten
- ☐ Akkreditierungen
- ☐ Bühnenhintergrund / Backdrop
- ☐ Messestand
- ☐ Fahrzeugwerbung
- ☐ Trikot / Kleidung
- ☐ sonstige Werbefläche:

Digitale Werbung

- ☐ Website des Sponsoringnehmers
- ☐ Social-Media-Beiträge
- ☐ Social-Media-Stories
- ☐ Newsletter
- ☐ Online-Veranstaltungsseite
- ☐ Video
- ☐ Podcast
- ☐ Livestream
- ☐ sonstige digitale Veröffentlichung:

Vor-Ort-Leistungen

- ☐ Präsentationsfläche
- ☐ Informationsstand
- ☐ Produktplatzierung
- ☐ Werbematerial-Auslage
- ☐ Bühnenpräsenz
- ☐ Moderationsnennung
- ☐ Tickets / Eintrittskarten

Anzahl: _____

- ☐ VIP-Tickets

Anzahl: _____

- ☐ Hospitality-Leistungen
- ☐ sonstige Leistung:

§ 6 Umfang der Werbeleistungen

Die vereinbarten Werbeleistungen werden wie folgt konkretisiert:

Maßnahme	Umfang / Anzahl	Zeitraum
—	—	—
—	—	—
—	—	—
—	—	—
—	—	—
—	—	—

Zusätzliche Vereinbarungen:

§ 7 Gestaltung und Platzierung

1. Die konkrete Gestaltung von Werbemitteln erfolgt unter Berücksichtigung des jeweiligen Erscheinungsbildes der Veranstaltung, Organisation oder Plattform.
2. Folgende besondere Platzierung wurde vereinbart:
3. Vorgaben des Sponsors:
4. Soweit keine exakte Größe oder Platzierung vereinbart wurde, entscheidet der Sponsoringnehmer unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Sponsors.
5. Eine bestimmte Reichweite, Besucherzahl, Medienresonanz oder wirtschaftliche Wirkung wird nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich in diesem Vertrag vereinbart wurde.

§ 8 Logo-, Marken- und Kennzeichenrechte

1. Der Sponsor gestattet dem Sponsoringnehmer für die Dauer und Zwecke dieses Vertrags die Verwendung folgender Kennzeichen:
- ☐ Firmenname
 - ☐ Unternehmenslogo
 - ☐ Marke

☐ Produktname

☐ Slogan

☐ sonstiges Kennzeichen:

2. Die Nutzung ist ausschließlich für die vereinbarten Sponsoringmaßnahmen zulässig.
3. Der Sponsor stellt die erforderlichen Dateien beziehungsweise Gestaltungsvorgaben zur Verfügung.
4. Änderungen am Logo oder an sonstigen Kennzeichen dürfen nur vorgenommen werden, soweit dies technisch notwendig ist oder der Sponsor zugestimmt hat.
5. Nach Vertragsende dürfen die Kennzeichen grundsätzlich nicht mehr für neue Werbemaßnahmen verwendet werden.
6. Bereits veröffentlichte Dokumentationen und Archivmaterialien müssen nicht entfernt werden, soweit keine berechtigten Interessen des Sponsors entgegenstehen und keine abweichende Vereinbarung besteht.

§ 9 Nutzungsrechte an Inhalten des Sponsoringnehmers

Soweit der Sponsor im Zusammenhang mit dem Sponsoring Inhalte des Sponsoringnehmers verwenden darf, werden folgende Nutzungsrechte eingeräumt:

Inhalte

☐ Fotos

☐ Videos

☐ Texte

☐ Veranstaltungslogo

☐ Projektlogo

☐ Grafiken

☐ sonstige Inhalte:

Nutzungsumfang

☐ Website

☐ Social Media

- ☐ Newsletter
- ☐ Pressearbeit
- ☐ Unternehmenspräsentationen
- ☐ interne Kommunikation
- ☐ gedruckte Werbung
- ☐ sonstige Nutzung:

Art des Nutzungsrechts

- ☐ einfaches Nutzungsrecht
- ☐ ausschließliches Nutzungsrecht, soweit gesondert zulässig vereinbart

Zeitraum

vom ____ / ____ / _____

bis ____ / ____ / _____

Räumlicher Umfang

- ☐ Deutschland
- ☐ Europäische Union
- ☐ weltweit
- ☐ folgendes Gebiet:

7. Rechte Dritter, insbesondere Urheber-, Persönlichkeits- und Markenrechte, bleiben unberührt.
8. Jede Partei ist dafür verantwortlich, dass sie die von ihr bereitgestellten Inhalte im vereinbarten Umfang verwenden beziehungsweise zur Nutzung freigeben darf.

§ 10 Fotos und Aufnahmen

1. Soweit im Rahmen des Sponsorings Foto-, Video- oder Tonaufnahmen entstehen, gelten hierfür die gesetzlichen Vorschriften sowie gegebenenfalls gesonderte Einwilligungen und Nutzungsvereinbarungen.

2. Dieser Sponsoringvertrag allein ersetzt insbesondere keine erforderlichen Einwilligungen abgebildeter Personen.
3. Folgende besondere Vereinbarung gilt:

§ 11 Exklusivität

Für den Sponsor wird

- ☐ keine Exklusivität vereinbart.
- ☐ Branchenexklusivität vereinbart.
- ☐ Produktexklusivität vereinbart.
- ☐ folgende Exklusivität vereinbart:

Die Exklusivität gilt für folgenden Bereich:

und für folgenden Zeitraum:

Als unmittelbare Wettbewerber gelten insbesondere:

§ 12 Weitere Sponsoren

1. Der Sponsoringnehmer darf weitere Sponsoren gewinnen, sofern keine vereinbarte Exklusivität entgegensteht.
2. Folgende Unternehmen oder Branchen sollen ausgeschlossen sein:
3. Eine bestimmte Anzahl weiterer Sponsoren wird
 - ☐ nicht begrenzt.
 - ☐ auf maximal _____ weitere Sponsoren begrenzt.

§ 13 Kennzeichnung von Werbung

Die Parteien beachten die jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen an die Kennzeichnung kommerzieller Kommunikation und Werbung.

Soweit Beiträge, Veröffentlichungen oder Inhalte als Werbung, Anzeige, Sponsoring oder vergleichbar zu kennzeichnen sind, erfolgt eine entsprechende Kennzeichnung.

Die konkrete Verantwortung richtet sich nach dem jeweiligen Medium, der veröffentlichten Kommunikation und den gesetzlichen Vorgaben.

§ 14 Steuerliche Behandlung

1. Jede Vertragspartei ist für die steuerliche Behandlung der von ihr erbrachten beziehungsweise erhaltenen Leistungen selbst verantwortlich.
2. Die Parteien sind sich bewusst, dass die steuerliche Einordnung insbesondere von Art und Umfang der vereinbarten Leistungen und Gegenleistungen abhängen kann.
3. Der Sponsoringnehmer stellt
 - ☐ eine Rechnung über die vereinbarten Leistungen aus.
 - ☐ keine Rechnung aus, soweit hierfür keine steuerrechtliche Verpflichtung beziehungsweise keine entsprechende steuerliche Behandlung besteht.
 - ☐ folgende Unterlagen aus:
 4. Eine Spendenbescheinigung wird nur erteilt, wenn deren gesetzliche Voraussetzungen tatsächlich erfüllt sind.
 5. Die Bezeichnung einer Zahlung als „Sponsoring“ allein bestimmt nicht ihre steuerliche Behandlung.

§ 15 Leistungserbringung und Nachweis

Der Sponsoringnehmer dokumentiert die vereinbarten Sponsoringmaßnahmen auf Wunsch des Sponsors in angemessenem Umfang.

Mögliche Nachweise:

- ☐ Fotos
- ☐ Screenshots
- ☐ Belegexemplare
- ☐ Links

- ☐ Veranstaltungsprogramm
- ☐ Presseberichte
- ☐ Social-Media-Auswertung
- ☐ sonstiger Nachweis:

Eine bestimmte Reichweite oder Werbewirkung wird damit nicht garantiert.

§ 16 Änderungen des Projekts oder der Veranstaltung

1. Wesentliche Änderungen, die Auswirkungen auf die vereinbarten Sponsoringgegenleistungen haben, sollen dem Sponsor unverzüglich mitgeteilt werden.
2. Als wesentliche Änderungen gelten insbesondere:
 - erhebliche Terminverschiebung,
 - erhebliche Änderung des Veranstaltungsorts,
 - wesentliche Änderung des Projektinhalts,
 - erhebliche Reduzierung der vereinbarten Werbemöglichkeiten,
 - vollständiger Wegfall wesentlicher Sponsoringgegenleistungen.
3. Die Parteien bemühen sich in einem solchen Fall zunächst um eine angemessene Ersatzleistung.
4. Ersatzleistungen können beispielsweise sein:

- ☐ zusätzliche Online-Werbung
- ☐ zusätzliche Veranstaltungstermine
- ☐ verlängerte Logo-Präsenz
- ☐ zusätzliche Social-Media-Beiträge
- ☐ alternative Werbeflächen
- ☐ sonstige Ersatzleistung:

§ 17 Absage oder Ausfall

1. Kann die geförderte Veranstaltung oder das Projekt vollständig nicht durchgeführt werden, informieren sich die Vertragsparteien unverzüglich.

2. Die Parteien vereinbaren für diesen Fall folgende Regelung:

☐ Die Sponsoringzahlung wird vollständig zurückgezahlt, soweit keine Sponsoringleistungen erbracht wurden.

☐ Bereits erbrachte und wirtschaftlich nutzbare Sponsoringgegenleistungen werden berücksichtigt; der verbleibende Betrag wird zurückgezahlt.

☐ Die Sponsoringzahlung wird auf einen Ersatztermin übertragen.

☐ Der Sponsoringnehmer erbringt angemessene alternative Werbeleistungen.

☐ folgende Regelung:

3. Bereits tatsächlich angefallene, ausschließlich für den Sponsor bestimmte und nicht anderweitig nutzbare Kosten werden

☐ nicht berücksichtigt.

☐ bis maximal _____ EUR berücksichtigt.

☐ nach folgender Regelung behandelt:

4. Gesetzliche Ansprüche der Parteien bleiben unberührt.

§ 18 Höhere Gewalt

1. Können vereinbarte Leistungen aufgrund eines Ereignisses außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs einer Partei vorübergehend oder dauerhaft nicht erbracht werden, informieren sich die Parteien unverzüglich.

2. Die Parteien prüfen zunächst, ob

- eine Verschiebung,
- eine alternative Durchführung,
- digitale Ersatzleistungen oder
- andere Sponsoringgegenleistungen

möglich und zumutbar sind.

3. Ist keine angemessene Ersatzlösung möglich, richten sich die weiteren Rechte der Parteien nach den vertraglichen und gesetzlichen Vorschriften.

§ 19 Pflichten des Sponsors

Der Sponsor verpflichtet sich insbesondere,

1. vereinbarte Zahlungen rechtzeitig zu leisten,
2. erforderliche Logos, Grafiken und Werbematerialien rechtzeitig bereitzustellen,
3. nur Materialien zur Verfügung zu stellen, deren vertragsgemäße Nutzung zulässig ist,
4. vereinbarte Produktionsfristen einzuhalten.

Bereitstellung der Werbemittel bis spätestens:

___ / ___ / _____

Dateiformat / technische Vorgaben:

§ 20 Pflichten des Sponsoringnehmers

Der Sponsoringnehmer verpflichtet sich insbesondere,

1. die vereinbarten Werbe- und Präsentationsleistungen ordnungsgemäß zu erbringen,
2. die Kennzeichen des Sponsors nur im vereinbarten Umfang zu verwenden,
3. wesentliche Änderungen des geförderten Projekts rechtzeitig mitzuteilen,
4. berechnete Interessen und Gestaltungsvorgaben des Sponsors angemessen zu berücksichtigen.

§ 21 Verhalten und Reputationsschutz

1. Beide Parteien verpflichten sich, Handlungen im Zusammenhang mit der Sponsoringkooperation zu unterlassen, die die jeweils andere Partei rechtswidrig erheblich schädigen.
2. Wird durch ein schwerwiegendes Verhalten einer Vertragspartei die Fortsetzung der öffentlichen Verbindung für die andere Partei unzumutbar, kann ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Beendigung des Vertrags vorliegen.
3. Ob ein wichtiger Grund besteht, ist anhand der Umstände des konkreten Einzelfalls zu beurteilen.

§ 22 Vertraulichkeit

1. Vertrauliche geschäftliche Informationen, die im Zusammenhang mit dieser Zusammenarbeit bekannt werden, dürfen nicht ohne Zustimmung der anderen Partei an Dritte weitergegeben werden.
2. Dies gilt insbesondere für:
 - nicht veröffentlichte Vertragskonditionen,
 - Kalkulationen,
 - interne Planungsunterlagen,
 - nicht öffentliche Geschäftsinformationen,
 - Zugangsdaten.
3. Gesetzliche Offenlegungspflichten bleiben unberührt.

§ 23 Datenschutz

1. Die Parteien beachten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.
2. Werden im Rahmen der Zusammenarbeit zusätzliche datenschutzrechtliche Vereinbarungen erforderlich, schließen die Parteien diese gesondert ab.

§ 24 Haftung

1. Die Parteien haften nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit keine wirksame abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
2. Keine Partei garantiert allein aufgrund dieses Vertrags einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg des Sponsorings.
3. Insbesondere werden ohne ausdrückliche Vereinbarung keine bestimmten
 - Besucherzahlen,
 - Verkaufszahlen,
 - Umsätze,
 - Medienreichweiten,
 - Klickzahlen,

- Follower-Zuwächse oder
- sonstigen wirtschaftlichen Ergebnisse

garantiert.

§ 25 Kündigung

1. Ein ordentliches Kündigungsrecht besteht
 - ☐ nicht während der vereinbarten festen Vertragslaufzeit.
 - ☐ mit einer Frist von _____ Wochen / Monaten.
 - ☐ nach folgender Regelung:
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Ein wichtiger Grund kann insbesondere vorliegen, wenn die andere Partei trotz angemessener Fristsetzung eine wesentliche Vertragspflicht erheblich verletzt und eine Fortsetzung der Zusammenarbeit unzumutbar ist, soweit eine Fristsetzung erforderlich und zumutbar ist.
4. Die Folgen der Vertragsbeendigung hinsichtlich bereits gezahlter Beträge und bereits erbrachter Leistungen richten sich nach diesem Vertrag sowie den gesetzlichen Vorschriften.

§ 26 Folgen der Vertragsbeendigung

Nach Beendigung des Vertrags

1. dürfen Namen, Marken und Logos grundsätzlich nicht mehr für neue Sponsoringmaßnahmen verwendet werden,
2. sind nicht mehr benötigte vertrauliche Unterlagen entsprechend den gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben zurückzugeben oder zu löschen,
3. werden noch offene Leistungen und Zahlungen abgerechnet,
4. bleiben solche Regelungen bestehen, die ihrem Zweck nach über das Vertragsende hinaus gelten sollen.

§ 27 Ansprechpartner

Sponsor

Name:

Telefon:

E-Mail:

Sponsoringnehmer

Name:

Telefon:

E-Mail:

§ 28 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sollen aus Nachweisgründen in Textform dokumentiert werden, soweit gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist.
2. Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, bleiben die übrigen Vereinbarungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften unberührt.
3. Die Parteien können anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine zulässige Regelung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.
4. Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

Zusätzliche Vereinbarungen

Anlagen

Dem Vertrag sind folgende Anlagen beigelegt:

- ☐ Anlage 1 – Sponsoring-Leistungspaket
- ☐ Anlage 2 – Logo- und Gestaltungsrichtlinien
- ☐ Anlage 3 – Veranstaltungs-/Projektbeschreibung
- ☐ Anlage 4 – Mediaplan
- ☐ Anlage 5 – Werbeflächenplan
- ☐ Sonstige Anlage:

Unterschriften

Ort: _____

Datum: ____ / ____ / _____

Sponsor

Name / Funktion:

Unterschrift

Sponsoringnehmer

Name / Funktion:

Unterschrift

Hinweis zur Verwendung

Diese Vorlage ist ein allgemeines Muster für Sponsoringvereinbarungen und kann insbesondere bei Veranstaltungen, Vereinen, Projekten, Sport-, Kultur-, Medien- und Unternehmenskooperationen verwendet werden.

Besonders sorgfältig sollten die konkreten Sponsoring- und Werbeleistungen beschrieben werden. Dazu gehören insbesondere Höhe und Fälligkeit der Sponsoringzahlung, Logo- und Markenverwendung, Umfang der Werbung, Exklusivität, Nutzungsrechte sowie die Folgen einer Absage oder wesentlichen Änderung des geförderten Projekts.

Die steuerliche Behandlung von Sponsoring hängt von der konkreten Ausgestaltung und den vereinbarten Gegenleistungen ab. Sponsoring ist nicht automatisch mit einer steuerlich abzugsfähigen Spende gleichzusetzen.

Werden Fotos, Videos, Musik, Logos, Marken oder andere geschützte Inhalte genutzt, müssen die hierfür erforderlichen Rechte und gegebenenfalls Einwilligungen vorliegen.

Diese Vorlage ersetzt keine individuelle rechtliche oder steuerliche Beratung.

© Smartvorlagen.de – Kostenlose Muster & Vorlagen